Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen von Freifunk Stuttgart

§ 1 Allgemeines

- 1. Zur Zulassung zur Mitgliederversammlung wird vor Ort eine Registrierung eingerichtet. Sie besteht aus einem geeigneten Mitglied des Vorstands. Es wird anhand der einschlägigen Informationen geprüft, ob die Person Mitglied mit Stimmrecht ist und entsprechendes Material ausgegeben. Es wird festgehalten und auf Anfrage dem Wahlleiter mitgeteilt, wie viele Mitglieder zu jeder Wahl bzw. Abstimmung stimmberechtigt sind.
- 2. Nimmt ein Mitglied nur an Teilen der Mitgliederversammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheiden möglich.
- 3. Die nach dieser Geschäftsordnung übertragenen Ämter und Befugnisse enden, wenn nicht explizit anders bestimmt, mit Ende der Mitgliederversammlung.
- 4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung inkl. der gefassten Beschlüsse wird durch Unterschrift der Mitglieder der Versammlungsleitung beurkundet. Die vorgenannten Dokumente werden den Mitgliedern durch angemessene Veröffentlichung durch den Vorstand zugänglich gemacht.
- 5. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt.

§ 2 Wahlgrundsätze

- 1. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer es ist in der Satzung oder per Gesetz explizit anders bestimmt. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheiten unberücksichtigt.
- 2. Die Wahlen von Mitgliedern der Vorstände sind geheim. Bei den übrigen Beschlüssen und Wahlen wird grundsätzlich offen abgestimmt.
- 3. Abweichend von Absatz 2 wird bei sonstigen Personenwahlen **geheim abgestimmt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert**. Abweichend von Absatz 2 wird bei sonstigen Beschlüssen, jedoch nicht bei Anträgen zur Geschäftsordnung, geheim abgestimmt, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
- 4. Wird geheim gewählt, so wird der Mitgliederversammlung durch den Wahlleiter die Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl, die Anzahl der abgegeben Stimmen, die gültigen und die jeweils auf den Kandidaten entfallenen Stimmen und hieraus resultierend das Ergebnis der Wahl mitgeteilt. Bei offenen Abstimmungen werden nach Augenmaß des Wahlleiters die Mehrheitsverhältnisse festgestellt, bei unklaren Verhältnissen erfolgt eine genaue Auszählung.
- 5. Alle Mitglieder, insbesondere der Wahlleiter und die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, unverzüglich dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Dieser ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung hiervon unverzüglich zu berichten. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung über eine Neuwahl. Zwischen dem Antrag des Mitgliedes und der Neuwahl darf nur so viel Zeit

- vergehen, wie zur organisatorischen Arbeit nötig ist. Eine größtmögliche Beteiligung der Stimmberechtigten an der Neuwahl ist durch angemessene Information durch den Versammlungsleiter zu gewährleisten.
- 6. Kandidieren für ein Amt kann jedes Mitglied im Sinne der Satzung, das sich bis zum Aufruf durch den Wahlleiter vor der Wahl hierfür meldet. Jedes Mitglied hat das Recht, vor der Wahl zurückzutreten oder auf Nachfrage durch den Wahlleiter die Annahme der Wahl zu verweigern.
- 7. Als Wahlverfahren **für Alternativanträge wird eine Akzeptanzwahl** folgendermaßen angewendet. Jeder stimmberechtigte Mitglied hat **so viele Stimmen wie Anträge** zur Auswahl stehen, keinem Antrag darf mehr als eine Stimme gegeben werden, es müssen nicht alle Stimmen verteilt werden. Danach wird für den Antrag mit den meisten Stimmen mit einfacher Mehrheit erneut abgestimmt, ob er angenommen wird oder nicht. Sollte in einer Akzeptanzwahl Stimmengleichheit zwischen mehreren Anträgen herrschen, wird über diese erneut abgestimmt, bis ein Antrag feststeht.
- 8. Als Wahlverfahren für offene Personenwahlen wird das Verfahren für Alternativanträge analog angewendet.
- 9. Als Wahlverfahren für geheime Personenwahlen wird eine Akzeptanzwahl folgendermaßen angewendet. Jeder stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten zur Auswahl stehen, keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden, es müssen nicht alle Stimmen verteilt werden. Außerdem kann jeder stimmberechtigte Mitglied "Nein" stimmen und so keinem Kandidaten eine Stimme geben. Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Stimme erhalten hat. Haben mehr Kandidaten die notwendige Stimmenzahl erreicht als Ämter zu vergeben sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Haben weniger Kandidaten die notwendige Stimmenzahl erreicht, als Ämter zu vergeben sind, findet ein weiterer Wahlgang statt, um die noch freien Ämter zu vergeben. Dabei muss vorher die Möglichkeit bestehen, dass sich weitere Kandidaten zur Wahl stellen. Erhalten zwei Kandidaten bei der Wahl für ein Amt mehrmals die gleiche Stimmenanzahl, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für die folgende Stichwahl jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme hat.
- 10.Die Aufstellung von Listen zur Bewerbung bei öffentlichen Wahlen erfolgt in drei Schritten. Im ersten Schritt wird bestimmt, wie viele Personen auf der Liste stehen sollen. Im zweiten Schritt werden in einer geheimen Personenwahl die Personen gewählt, die auf der Liste stehen sollen. Im dritten Schritt wird die Reihenfolge der Personen auf der Liste in einer geheimen Abstimmung bestimmt. Dabei hat jeder stimmberechtigte Mitglied maximal so viele Stimmen wie Personen auf der Liste stehen. Jeder Person auf der Liste können von 0 bis 3 Stimmen zugeordnet werden. Die Reihenfolge der Liste ergibt sich aus der Sortierung der Personen auf der Liste nach absteigender Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl ein.
- 11.Ist es einem Kandidaten für eine Personenwahl nicht möglich, persönlich anwesend zu sein, kann er einen Mitglieden beauftragen, ihn zu vertreten. Der Vertreter des Mitglieden verkündet der Versammlung, dass er den entsprechenden Kandidaten vertritt und ob der Kandidat gegebenenfalls eine Annahme der Wahl wünscht.

§ 3 Ämter der Mitgliederversammlung

§ 3a Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch eine Versammlungsleitung geleitet, die aus bis zu drei Personen besteht und zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- 2. Die Mitglieder der Versammlungsleitung werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Der Versammlungsleitung obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt sie Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Mitglieden sichergestellt werden muss.
- 4. Die Versammlungsleitung hat das Recht, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die Tagesordnung in soweit zu ändern, dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, nicht aber deren grundsätzliche angemessene Behandlung, geändert wird. Die Mitgliederversammlung hat darüber sofort zu entscheiden.
- 5. Die Versammlungsleitung kündigt Beginn und Ende von Pausen bzw. Vertagungen an.
- 6. Die Versammlungsleitung kann freiwillige Mitglieden dazu ernennen, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung unverzüglich nach ihrer Ernennung bekannt zu machen.
- 7. Die Versammlungsleitung nimmt während der Mitgliederversammlung Anträge entgegen, die sie nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Mitgliederversammlung angemessen bekannt macht.
- 8. Die Versammlungsleitung kann freiwillige Mitglieden dazu ernennen, das Entgegennehmen und Prüfen der Anträge zu unterstützen. Diese Antragshelfer sind der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung unverzüglich nach ihrer Ernennung bekannt zu machen. Auf begründeten Antrag an die Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung entscheiden, einzelne Mitglieden abzulehnen.
- 9. Die Versammlungsleitung übt für die Dauer der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Mitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, von dieser ausschließen.

§ 3b Wahlleitung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung von Wahlen eine Wahlleitung. Diese besteht aus maximal 3 Personen. Sie dürfen nicht Kandidaten für ein Amt sein, deren Wahl sie durchzuführen haben.
- 2. Die Durchführung umfasst
 - 1. die Ankündigung einer Wahl inkl. Zeitpunkt des Beginns, Dauer und Ende,
 - 2. Hinweise auf die beziehungsweise zu den Modalitäten der Wahl,
 - 3. die Feststellung der Wahlberechtigung,
 - 4. die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
 - 5. das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlgrundsätze insbesondere der geheimen Wahl,
 - 6. das Entgegennehmen der Wahlzettel,
 - 7. das Auszählen der Stimmen.
 - 8. Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten, der abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl.
 - 9. Frage an den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt.
- 3. Zur Wahrung der Transparenz des Wahlvorgangs und der gegenseitigen Kontrolle muss die Wahlleitung weitere freiwillige Personen zu Wahlhelfern ernennen, die sie in seiner Arbeit unterstützen. Auf Beschluß der Versammlung kann auf Wahlhelfer verzichtet werden, wenn Transparenz und Kontrolle durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Auf begründeten Antrag an die Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung entscheiden, einzelne Wahlhelfer abzulehnen.

4. Wenn geheime Wahlen oder Abstimmungen stattgefunden haben, fertigt der Wahlleiter ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Mitgliederversammlung an, das von ihm selbst zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist. Das Wahlprotokoll muss von mindestens einem Wahlhelfer unterschrieben werden, sofern Wahlhelfer ernannt wurden.

§ 3c Protokollanten

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Protokollanten, der über die Mitgliederversammlung das Protokoll anfertigt.
- 2. Die Versammlungsleitung kann freiwillige Mitglieden dazu ernennen, die Protokollanten in ihrer Arbeit zu unterstützen. Diese Protokollhelfer sind der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung unverzüglich nach ihrer Ernennung bekannt zu machen. Auf begründeten Antrag an die Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung entscheiden, einzelne Mitglieden abzulehnen.

§ 4 Anträge

- 1. Jeder Mitglied hat das Recht, Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gruppe von Mitglieden, bestimmt diese einen Mitglieden zum Vertreter des Antrags vor der Mitgliederversammlung. Regelungen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zu Form und Frist sind unbedingt zu beachten.
- 2. Eigenständige Anträge müssen beim Versammlungsleiter schriftlich und begründet eingereicht werden. Dieser prüft sie kurz auf Zulässigkeit und Dringlichkeit und macht sie der Mitgliederversammlung angemessen bekannt. Ein Recht auf sofortige Behandlung des Antrags besteht nicht.
- 3. Über Anträge, die innerhalb der Diskussion um einen eigenständigen Antrag mündlich vorgebracht werden und diesen nur in geringem Umfang und dem Sinn nach inhaltlich ergänzen, kann ohne schriftliche Vorlage entschieden werden. Auf Verlangen eines Mitglieden muss der Mitgliederversammlung innerhalb einer halben Stunde der genaue Wortlaut des geänderten Antrags unter Einschluss der Begründung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 4. Antragsteller haben das Recht, ihren Antrag in kompakter Rede vorzustellen. Einer Anzahl Gegenreden, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.
- 5. Während der Aussprache zu einem Antrag kann die Versammlungsleitung dem Antragsteller oder einem Stellvertreter nach jedem anderen Redebeitrag das Rederecht einräumen, auch wenn die Rednerliste bereits geschlossen ist.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1. Jeder Mitglied kann jederzeit durch Heben beider Hände das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. Um Verwechslungen zu vermeiden, muss dabei die Wahlkarte ebenfalls hochgehoben werden. Solch einem Antrag ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.
- 2. Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Mitglied entsprechend Abs. 1 einen Alternativantrag stellen. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig. Jeder Mitglied kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.
- 3. Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen

Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. In diesem Fall kommt §2 zur Anwendung.

- 4. Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die im folgenden aufgeführt sind:
 - 1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
 - 2. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung.
 - 3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; im Antrag muss die gewünschte Dauer in Minuten enthalten sein.
 - 4. Antrag auf Schließung der Rednerliste.
 - 5. Antrag auf Öffnung der Rednerliste.
 - 6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit; im Antrag muss die gewünschte Dauer in Sekunden enthalten sein. Einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit kann jeder Mitglied stellen, sofern er nicht oder nicht mehr auf der Rednerliste steht.
 - 7. Antrag auf Alternativantrag.
 - 8. Antrag auf Nennung der Anzahl Stimmberechtigter.
 - 9. Antrag auf Ablehnung einzelner Wahlhelfer nach §3(3).
 - 10. Antrag auf Ablehnung einzelner Protokollhelfer.
 - 11. Antrag auf geheime Wahl/Abstimmung nach §2(3) oder §2(4).
 - 12. Antrag auf getrennte Wahlgänge.
 - 13. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge.
 - 14. Antrag auf Neuauszählung der Wahl.
 - 15. Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung.
 - 16. Antrag auf Auszählung bei offenen Wahlen/Abstimmungen.
 - 17. Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes.
 - 1. Der Antragsteller formuliert eine Frage, woraufhin die anderen Mitglieden Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor eine Abstimmung durchgeführt wird.
 - 2. Das Meinungsbild wird auch bei knappen Ergebnis nicht ausgezählt.
- 5. Für Absatz 4 Nummer 16 findet Absatz 2 keine Anwendung, über den GO-Antrag wird nicht abgestimmt.

§ 6 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist ab ihrer Verabschiedung bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.